



COMMUNE DE KIISCHPELT



STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG

GEMÄß ART. 10 SUP-GESETZ

„LOI DU 22 MAI 2008 RELATIVE A L'ÉVALUATION DES INCIDENCES DE CERTAINS
PLANS ET PROGRAMMES SUR L'ENVIRONNEMENT“

Version 13. Juli 2022



Oeko-Bureau

Ecologie / Aménagement du territoire
Didactique de l'Environnement

Boîte postale 44
Tél.: (+352) 56 20 20

L-3701 Rumelange
info@oeko-bureau.lu

Auftraggeber:

COMMUNE DE KIISCHPELT
7, op der Gare
L- 9776 Kiischpelt
Tel.: (+352) 92 14 55
www.kiischpelt.lu

Auftragnehmer:

OEKO-BUREAU
3, Place des Bruyères
L-3701 Rumelange
Tél.: 56 20 20
www.oeko-bureau.eu

Bearbeitung:

Tanja Kesselheim

Kontrolle:

Sebastian Behrensmeyer

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	5
2.	ZUSAMMENFASSEnde DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS	6
3.	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG KIISCHPELT.....	8
4.	MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)	19

1. EINLEITUNG

Das Gesetz vom 22. Mai 2008 „*relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement*“ (SUP-Gesetz) setzt die europäische Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 in nationales Recht um. Gemäß diesem Gesetz müssen Pläne und Programme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) untersucht werden. Die SUP soll als prozessbegleitendes Instrument dazu beitragen, eine grundsätzliche Umweltverträglichkeit der erstellten Pläne und Programme zu erreichen.

Die Strategische Umweltprüfung ermittelt, beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Boden, Wasser, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen, als Indikatoren der Umwelt.

Ziel der Strategischen Umweltprüfung ist es, frühzeitig, den Planungsprozess begleitend, potenziell erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Die Strategische Umweltprüfung eines PAG erfolgt in Phasen. Im Rahmen der Phase 1 der SUP, Umwelterheblichkeitsprüfung, werden Umweltaspekte und Untersuchungsflächen ermittelt, für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der Phase 2 der SUP, Umweltbericht, diejenigen Flächen und Umweltaspekte weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten. Zwischen den beiden Phasen ist eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministeriums sowie anderer betroffener Behörden einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer Stellungnahme, auf Basis der in der Phase 1 der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 der SUP fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz). Die Inhalte des Umweltberichts sind in Art. 5 des SUP-Gesetzes definiert.

Nach Art. 10 SUP - Gesetz muss zum Abschluss der SUP - Prozedur eine zusammenfassende Erklärung ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Artikel 10 fordert, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die nach Art. 6.3 konsultierten Umweltstellen sowie die ggf. konsultierten Anrainerstaaten informiert werden. Die konsultierten Umweltstellen und die konsultierten Anrainerstaaten sind schriftlich zu informieren. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Artikel 10 SUP-Gesetz via Internet (Homepage der Gemeinde) und via Mitteilung in mindestens 4 luxemburgischen Tageszeitungen.

Folgende Dokumente sind der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Umweltstellen und Anrainerstaaten zur Verfügung zu stellen:

- ▶ der PAG (in seiner angenommenen Form)
- ▶ eine Kurzbeschreibung, die beinhaltet, wie Umweltbelange in den Plan einbezogen wurden, wie die Ergebnisse des Umweltberichtes im PAG Prozess berücksichtigt wurden, welche Berücksichtigung die Stellungnahmen der Beteiligten (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) fanden, welche Gründe dazu geführt haben den PAG anzunehmen sowie ggf. berücksichtigte Alternativen
- ▶ die festgehaltenen Monitoringmaßnahmen

2. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES BISHERIGEN PLANUNGSVERLAUFS

Die UEP zum PAG der Gemeinde Kiischpelt wurde im **Oktober 2014** vom Büro CO3 s.à.r.l. fertiggestellt und am 22.10.2014 von der Gemeinde beim MDDI eingereicht. In dieser Studie wurden insgesamt 32 Flächen in der Gemeinde Kiischpelt auf der Grundlage des SUP-Gesetzes und des SUP-Leitfadens hinsichtlich ihrer potenziellen Umweltauswirkungen untersucht.

Von allen in der UEP untersuchten Flächen konnten für insgesamt 8 Flächen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, so dass diese Flächen in der Phase 2 des Umweltberichtes weiter untersucht werden. Es handelt sich dabei um die Flächen E3, K1, K3, K5, P3, P4, P5 und W2.

Im Rahmen der UEP wurde im **Januar 2014** (ebenfalls vom Büro CO3 s.à r.l.) ein „Screening der FFH-Verträglichkeit“ erstellt. Darin wurde festgestellt, dass für zwei (L4 und K5) der geprüften 14 Flächen eine vollständige Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.¹

Das FFH-Screening wurde zusammen mit der Umwelterheblichkeitsprüfung im Umweltministerium (MDDI) zur Stellungnahme nach Art. 6.3 des Gesetzes zur Strategischen Umweltprüfung eingereicht.

Nach Abschluss der UEP und Erhalt des AVIS des MDDI sind weitere Prüfflächen für den Umweltbericht hinzugekommen, bei denen ein FFH-Screening durchgeführt werden muss: A6, E5, L9. Bei keiner der geprüften Flächen werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura-2000-Zonen ermittelt.

Mit dem Avis gemäß Art. 6.3 SUP-Gesetz vom **04. Februar 2016** (Réf 82505/PS) hat das Nachhaltigkeitsministerium zur Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) Stellung bezogen.

Für die Fläche L4 wurde empfohlen, von der geplanten Ausweisung abzusehen resp. diese als Zone verte zu klassieren. Die Gemeinde ist dieser Empfehlung gefolgt.

Die Fläche Kautenbach K1, die in der UEP behandelt und für die Phase 2 des Umweltberichtes vorgesehen war, muss laut Avis unter Beachtung verschiedener Maßnahmen nicht in Phase 2 des Umweltberichtes behandelt werden.

Weitere Flächen, die zwar in der UEP behandelt, aber nicht für die Phase 2 des Umweltberichtes vorgesehen waren, sollen laut Avis ebenfalls in Phase 2 des Umweltberichtes behandelt werden: P1, M1, W7, K4 und L4.

Zwei Flächen, die im Fledermausgutachten, aber nicht in der UEP behandelt wurden, und deswegen auch nicht für die Phase 2 des Umweltberichtes vorgesehen waren, sollen laut Avis ebenfalls in Phase 2 des Umweltberichtes behandelt werden: A5 und K6.

Nach Abschluss der UEP und Erhalt des AVIS des MDDI hat sich die Gemeinde entschieden, weitere Flächen im PAG als Bauzone auszuweisen resp. die Ausweisung im PAG dermaßen zu ändern, dass eine

¹ Beide Flächen L4 und K5 wurden im PAG, der der SUP Phase 2 Umweltbericht zugrunde liegt, nicht zurückbehalten

Prüfung der Flächen erforderlich ist. Es handelt sich um die Flächen A4, A6, A7, E4, E5, E6, E7, E8, L7, L8, L9, M4, P6, P7, W8, W9, W10 und W11.

Am **27. Februar 2019** fand eine Besprechung der Gemeinde mit dem MECDD statt. In dieser wurde der Untersuchungsrahmen für die nach Abschluss der UEP hinzugekommenen Untersuchungsflächen (Detailprüfung, Prüfung von Teilaspekten, Ergänzung FFH-Screening und Fachstudien) festgelegt.

Die SUP Phase 2 Umweltbericht wurde im **September 2019** abgeschlossen und zusammen mit dem am **22. April 2021** im Gemeinderat gestimmten PAG eingereicht. Der PAG wurde zuvor unter Berücksichtigung der Reklamationen aus der Bevölkerung und Stellungnahmen der zuständigen Behörden überarbeitet.

Die SUP- und PAG-Prozeduren wurden konform zum Städtebaugesetz „*loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*“ und zum SUP-Gesetz, „*loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation de certains plans et programmes sur l'environnement*“, durchgeführt.

Da durch den PAG Kiischpelt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt eines Anrainerstaates erwartet wurden, erfolgte keine gesonderte Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung von Anrainerstaaten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 7 SUP-Gesetz) gingen im dafür vorgesehenen Zeitraum verschiedene Reklamationen betreffend Inhalte der SUP ein. Diese bezogen sich insbesondere auf die Darstellung geschützter Biotop- und Lebensräume sowie auf die in der SUP vorgeschlagenen VMA-Maßnahmen. In der SUP Phase 2 Umweltbericht wurde basierend auf der verfügbaren Datengrundlage, den Ortsbegehungen und den Stellungnahmen des Umweltministeriums eine Einschätzung bezüglich der naturschutzrechtlichen Betroffenheit von regelmäßig genutzten Lebensräumen (Art. 17 NatSchG) und essenziellen Lebensräumen, Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Art. 21 NatSchG) geschützter Arten durch Ausweisung und Bebauung der Untersuchungsflächen durchgeführt. Diese Einschätzung wurde als Kennzeichnung „à titre indicatif et non exhaustif“ in den PAG übertragen, um frühzeitig zukünftige Bauprojekte vor einem Verstoß gegen das Naturschutzgesetz zu bewahren und eine Gewährleistung der Vorgaben des Naturschutzgesetzes zu garantieren. Auf den nachfolgenden Planungsebenen können im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Genehmigungsanfrage faunistische Detailstudien die Vorkommen geschützter Arten und ihrer Lebensräume ver- oder falsifizieren.

Die Reklamationen wurden überprüft und teilweise erfolgten Anpassungen des PAG-Projektes.

Die Stellungnahme des Umweltministeriums zum Umweltbericht nach Art. 7.2 SUP-Gesetz ist auf den **27. Februar 2020** und die Stellungnahme zum PAG nach Art. 5 NatSchG ist auf den **18. Oktober 2021** datiert.

Der PAG der Gemeinde Kiischpelt wurde vom Innenministerium am 15. Dezember 2021 angenommen. Dabei wurden zwei von fünf beim Innenministerium eingegangene Reklamationen als rechtmäßig erklärt. Es handelt sich um eine Reklamation betreffend der Parzelle 232/336 in der Ortschaft Alscheid und um eine Reklamation betreffend der Parzelle 346/661 in der Ortschaft Pintsch, die beide eine Änderung der Abgrenzung der Zone verte betreffen. Die Stellungnahme des MECDD nach Art. 5 NatSchG zu den Reklamationen erfolgte am 04. Juli 2022. Beide Änderungen wurden angenommen.

3. BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER SUP IM PAG KIISCHPELT

In der Strategischen Umweltprüfung zum PAG werden potenzielle Umweltauswirkungen sowohl kumulativ das gesamte Gemeindeterritorium betreffend als auch flächenspezifisch die im PAG ausgewiesenen Einzelplanungen betreffend, ermittelt und falls erforderlich notwendige Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen benannt.

Im Rahmen der SUP Phase 1 wurden **32 Flächen** in der Gemeinde Kiischpelt hinsichtlich potenziell erheblicher Umweltauswirkungen geprüft. Insgesamt konnte für insgesamt **8 Flächen** eine erhebliche Umweltbeeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund von neuen Aspekten, aktuellen Entwicklungen, Änderungen von Flächenausweisungen im PAG-Projekt, der Stellungnahme des Nachhaltigkeitsministeriums zur Umwelterheblichkeitsprüfung im Avis 6.3 vom 04. Februar 2016 (Réf 82505/PS) sowie einer Besprechung der Gemeinde mit dem MECDD (27. Februar 2019) wurden in der SUP Phase 2 Umweltbericht insgesamt **22 Flächen** detailliert betrachtet. Bei weiteren **4 Flächen** wurden in der SUP Phase 2 Umweltbericht Einzelaspekte betrachtet.

Zusätzlich wurden für die Gemeinde Kiischpelt Fachgutachten zur Betroffenheit von Vögeln, Fledermäusen sowie europäischen Schutzgebieten durchgeführt.

Die Gemeinde Kiischpelt ist an das nationale Eisenbahnnetz angeschlossen. Innerhalb des Gemeindegebietes verlaufen keine großen Nationalstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen, jedoch sind zahlreiche Rad- und Wanderwege vorhanden. Verkehrsbedingte Sicherheitsprobleme sind als eher geringfügig einzuschätzen, negative Auswirkungen aufgrund von Verkehrslärm und/oder -emissionen sind nicht gegeben.

Innerhalb der Gemeinde sind einige commodo-pflichtige Betriebe vorhanden, jedoch keine Betriebe, die unter die SEVESO-II-Richtlinie fallen.

Potenzielle Nutzungskonflikte durch ein Nebeneinander von Wohnbaunutzung, Gewerbe, Landwirtschaft, Infrastruktur und Naherholung wurden im Rahmen der PAG-Planung durch Funktionstrennung, Abstandszonen und geordnete Grundzonierung berücksichtigt.

Im Rahmen der PAG-Planung und der SUP wurde versucht, bestehende Biotop so weit wie möglich in eine zukünftige Bebauung zu integrieren. Die nach Art. 17/21 NatSchG geschützten Biotop und Habitate sind im PAG-Projekt gekennzeichnet. Über die Kennzeichnung ist eine Kompensation nach Art. 17/21 NatSchG gewährleistet. Darüber hinaus sind Vorschriften zu beachten, die auf europäischer und nationaler Ebene für geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten. Konkret betroffen sind hier verschiedene Fledermaus- und Vogelarten, da diese Gebäude oder Grünstrukturen im Siedlungsbereich als Quartiere nutzen und dort auch Jagdlebensräume vorfinden. Für diese müssen nach Art. 17 und/oder 21 NatSchG artenschutzrechtliche Vorgaben bei der Ausführungsplanung berücksichtigt werden. Auf Grundlage der Bewertungen in den vorliegenden Artenschutzscreenings (Avis- und Fledermausfauna) bestehen unter der Berücksichtigung von VMA-Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen durch die im PAG ausgewiesenen Flächen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000 Habitatgebietes LU0001006 „Vallées de la Sûre, de la Wiltz, de la Clerve et du Lellgerbaach“ sowie der Vogelschutzzone LU0002013 „Région de Kiischpelt“ und der Schutzziele der Gebiete konnten im Rahmen von durchgeführten Screenings ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Versorgung ist auch die Sicherstellung ausreichender Möglichkeiten zur Naherholung relevant. Die PAG-Planung und das darin enthaltene Landschaftskonzept sehen ausreichende Freiflächen und Naherholungsmöglichkeiten vor. Der Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Parks, Grünflächen, Begegnungs-, Spiel- und Sportstätten sind geplant.

In die Berechnung der Baulandpotenzialfläche gehen ausschließlich kurz- bis mittelfristig verfügbare Freiflächen für Wohn- und Mischnutzung sowie kommunale Aktivitätszonen und öffentliche Freiflächen ein. Langfristige Reserveflächen (ZAD), Baulücken oder interkommunale Aktivitätszonen werden nicht berücksichtigt.

Für die Gemeinde Kiischpelt ergibt sich ein Orientierungswert für die Dauer von 12 Jahren von $12 \times 0,82$ ha = **9,84 ha**.

Der PAG approuvé Kiischpelt weist an kurz- bis mittelfristig verfügbaren Freiflächen für Wohn- und Mischnutzung, öffentlichen Flächen und kommunalen Aktivitätszonen **12,02 ha** aus². Bei dieser Betrachtung liegt der reale Bodenverbrauchswert demnach über dem Orientierungswert.

Die Gemeinde Kiischpelt hat sich bei der Aufstellung ihres PAG bemüht, den vorgegebenen Orientierungswert von 9,84 ha einzuhalten. Um eine kohärente urbanistische Entwicklung der Gemeinde durchzusetzen, erachtet es die Gemeinde jedoch als notwendig, die vorgesehen Flächen in ihrem PAG auszuweisen.

Um sich dem vorgegebenen Orientierungswert weiter anzunähern, wurden großräumige Reduktionen des Bauperimeters von ca. **12,24 ha** durchgeführt. So wurden beispielsweise größere Flächen, die bislang innerhalb des Perimeters lagen (z.B. K5, K3 sowie W7), ganz oder teilweise aus dem bebaubaren Bereich herausgenommen. Außerdem wurde die Empfehlung aus dem Umweltbericht einer Nicht-Ausweisung ganzer Flächen oder von Teilbereichen der Untersuchungsflächen bei zahlreichen Flächen gefolgt (z.B. L7, L8, L9, P3, W9, W10).

Dementgegen werden ca. **4,11 ha** Flächen in den Bauperimeter aufgenommen. Ein Großteil der Hereinnahmen sind Bestandsregulierungen in einer Größenordnung von insgesamt **2,77 ha**. Perimetererweiterungen wurden in einer Größenordnung von **1,34 ha** vorgenommen.

Für die Gemeinde Kiischpelt wurden, über das Gemeindegebiet verstreut, mehrere Altlastflächen ermittelt. Bei den Untersuchungsflächen gibt es allerdings kaum Probleme mit Altlastenverdachtsflächen. Von den Untersuchungsflächen weisen die Flächen E4, E7, L7, W10 Altlastverdachtsflächen auf. Die Altlastenverdachtsflächen werden bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsflächen mitberücksichtigt.

² Stand: Dezember 2021, CO3, Januar 2022

In der Gemeinde Kiischpelt findet man mehrere Fließgewässer. Die bedeutendsten sind die Wiltz und die Clerf, die in Kautenbach in die Wiltz mündet. Der Gesamtzustand der Wiltz wird als mäßig, der Gesamtzustand der Clerf als unbefriedigend eingestuft.

In der Gemeinde Kiischpelt sind keine Grundwasserleiter vorhanden. Es gibt keine Trinkwasserschutzgebiet oder provisorischen Trinkwasserschutzgebiete auf dem Gemeindeterritorium.

Die Gemeinde Kiischpelt verfügt über insgesamt 5 Kläranlagen, 4 biologische (Wilwerwiltz, Lellingen, Alscheid und Kautenbach) und eine mechanische (Merkholtz).³ Die Ortschaften Enscherange und Pintsch haben keine Kläranlage in Ortsnähe, sind allerdings an die biologischen Kläranlagen von Wilwerwiltz bzw. Lellingen angeschlossen. Alle Baugebiete der einzelnen Ortschaften der Gemeinde besitzen einen Anschluss an das Kanalnetz (Misch- oder Trennsystem). Das Abwasser wird zu den jeweiligen Kläranlagen geführt.

Die bestehenden Kläranlagen sind laut UEP größtenteils nicht auf dem neusten Stand der Technik, d.h. veraltet, und stark ausgelastet bzw. überlastet. Lediglich die Kläranlage in Kautenbach, die erst rezent erbaut wurde, besitzt noch Kapazitäten für den Anschluss neuer Siedlungsgebiete.

Bedingt durch die Topographie mit den engen Tallagen gibt es an den größeren Fließgewässern Wiltz und Clerf Bereiche, wo Überschwemmungen auftreten können. Betroffen von Überschwemmungszonen sind die Ortschaften Enscherange, Wilwerwiltz, Lellingen und Kautenbach.

Durch das RGD „Règlement grand-ducal du 5 février 2015 déclarant obligatoires les cartes des zones inondables et les cartes des risques d’inondation pour les cours d’eau de la Sûre supérieure, de la Wiltz, de la Clerve et de l’Our sind entlang der Clerve und der Wiltz Überschwemmungszonen und Risikozonen festgelegt. Diese wurden im PAG gekennzeichnet, um den heute bereits teilweise von Überschwemmungen bedrohten Gebäudebestand vor weiteren Gefährdungen zu bewahren und die Talauen mit ihrem natürlichen Retentionsvermögen in ihrer jetzigen Ausdehnung zu schützen.

Durch die Tallage der einzelnen Ortschaften und die unbebauten Hänge ist die Versorgung der Ortschaften mit nächtlich produzierter Frischluft gegeben. Hinzu kommen eine lockere Bebauungsstruktur, eine gute Durchgrünung, ein umfangreiches Gewässernetz und ein relativ hoher Anteil an Freiflächen in den Siedlungsbereichen so dass davon auszugehen ist, dass die einzelnen Ortschaften nicht klimatisch belastet sind.

Die auf den Höhenzügen und an den Hängen gelegenen Waldgebiete im Osten und Westen des Gemeindegebietes wirken als Gebiete mit hoher Frischluftentstehung. Die Auebereiche von Wiltz, Clerf und Pintsch wirken als Leitbahnen für Kaltluft.

Da im Gemeindegebiet oder in direkter räumlicher Nähe keine größeren klimatisch belasteten Siedlungen oder große Nationalstraßen, ab denen man von einer Vorbelastung der Luft durch verkehrsbedingte Emissionen auszugehen muss, vorhanden sind, ist die Bedeutung von Kaltluftabflüssen und Frischluftentstehung für den klimatisch-lufthygienischen Ausgleich beschränkt.

³ Stand SUP Phase 2, September 2019: 3 biologische (Wilwerwiltz, Lellingen, Alscheid und Kautenbach) und 2 mechanische Kläranlagen (Alscheid, Merkholtz)

Eine vollständige Versiegelung/ Blockierung wichtiger Kaltluftentstehungsgebiete und -schneisen wurde durch die Ausweisung von Servituten und den Verzicht auf Perimetererweiterungen in diesem Bereich sowie die Ausarbeitung durchgrünter Baukonzepte in den schéma directeur vermieden.

Im Plan sectoriel „Paysages“ von 2021 ist auf dem Gebiet der Gemeinde Kiischpelt eine Grünstäur (coupure verte) zwischen Enscherange und Wilwerwiltz eingezeichnet. Die ganze Gemeinde befindet sich innerhalb des Bereiches „Grands ensembles paysagères Haute-Sûre-Kiischpelt“. Um dem besonderen Schutz des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen, wurden im Umweltbericht für mehrere Untersuchungsflächen Maßnahmen zur Landschaftseingliederung definiert, die im PAG durch eine *Zone de servitude „urbanisation“* gekennzeichnet werden. Diese Empfehlung wurde bei mehreren Flächen nicht durch Ausweisung im PAG umgesetzt (z.B. A1, A7, E3, M3, W2).

In der Gemeinde Kiischpelt finden sich zahlreiche Objekte, die unter nationalem Denkmalschutz stehen. Durch die Kennzeichnung im PAG ist eine Berücksichtigung dieser gewährleistet. Im PAG der Gemeinde Kiischpelt wurden auch verschiedene schützenswerte Gebäude, Fassaden „protégés d'intérêt communal“ ausgewiesen. Dies sind insbesondere historische und ortsbildprägende Gebäude.

Insgesamt konnten flächenspezifisch und kumulativ unter Berücksichtigung spezifischer VMA - Maßnahmen potenziell erhebliche Umweltauswirkungen durch den PAG der Gemeinde Kiischpelt ausgeschlossen werden.

Die Berücksichtigung dieser VMA-Maßnahmen im PAG erfolgte insbesondere durch:

- ▶ Verzicht auf die Integration umweltsensibler Flächen in den bebaubaren Bereich,
- ▶ Reduktion von Flächen um kritische Teilbereiche,
- ▶ Ausweisung einer „zone de servitude urbanisation“ im PAG zur Schaffung von Grün- und Freiflächen, zum Erhalt von Lebensräumen, für Baum- und Heckenpflanzungen, zum Schutz von Fließgewässern und zur Landschaftseingliederung,
- ▶ Erhalt zentraler Frei- und Parkflächen sowie grünstruktureller Vernetzungen,
- ▶ Integration geschützter Biotope in die „Schémas Directeurs“,
- ▶ Kennzeichnung geschützter Biotope und Habitats nach Art. 17 / 21 NatSchG Naturschutzgesetz sowie „à titre indicatif et non exhaustif“,
- ▶ Ausweisung und Kennzeichnung schützenswerter Gebäudesubstanz,
- ▶ Darstellung nationaler und internationaler Schutzgebiete.

Vereinzelt beziehen sich die VMA-Maßnahmen auch auf nachfolgende Planungsebenen (PAP oder Baugenehmigung). Im Umweltbericht wurde für das Monitoring daher ein Ansatz gewählt, der es ermöglicht die zu berücksichtigenden Maßnahmen den entsprechenden Ausführungsebenen und zuständigen Behörden oder Ämtern zuzuordnen.

Wie in der Darstellung des Planungsprozesses aufgezeigt erfolgte ein iterativer Prozess zwischen der Gemeinde Vichten, den PAG-Büros, den SUP-Büros und den zuständigen Umweltbehörden, so dass frühzeitig Umweltbelange in der PAG-Entwicklung berücksichtigt werden konnten. Die Anpassung der SUP an rezente PAG-Entwürfe und die Ergänzung der SUP-Dokumente bis in die PAG-Prozedur ermöglichte eine vollständige Berücksichtigung potenzieller Umweltauswirkungen der geplanten Flächenausweisungen durch das PAG-Projekt.

Ein unmittelbarer Umweltbezug der PAG-Planung besteht zudem bereits durch die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben, nach welchen die Erarbeitung eines PAG-Entwurfs zu erfolgen hat (Art. 2 Städtebaugesetz). Im Rahmen der Bestandsaufnahme „étude préparatoire“ werden u.a. Aspekte der natürlichen und menschlichen Umwelt ermittelt. Die Bestandsaufnahme wiederum liefert die wesentlichen Grundlagen und Informationen, um eine Entwicklungsstrategie für die Gemeinde festzulegen, zu deren Zielerreichung eigenständige Entwicklungskonzepte zu den drei Handlungsschwerpunkten Stadtentwicklung, Mobilität sowie Landschafts- und Grünplanung ausgearbeitet werden. Aus der Synthese der verschiedenen Entwicklungskonzepte erfolgt letztendlich die Festlegung bauplanungsrechtlicher Ausweisungen im PAG.

In der folgenden Tabelle sind die Maßnahmen, sowohl für die Flächen, die nur in der SUP Phase 1-Umwelterheblichkeitsprüfung behandelt worden, als auch für die Flächen der SUP Phase 2-Detail- und Ergänzungsprüfung, mit Bezug zum Umwelt- und Naturschutz aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen

Fläche	Maßnahme
Alscheid	
Alscheid 1 (A1)	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Landschaftsintegration im Norden und Westen (P2). - Festsetzung einer servitude urbanisation. - Kompensation der Baumgruppen im Osten.
Alscheid 2 (A2)	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Maßnahmen nicht erforderlich.
Alscheid 3 (A3)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Waldausläufer im Nordosten und Nordwesten. - Festsetzung einer servitude urbanisation B6. - Erhaltung der Baumgruppe im Südosten. - Festsetzung einer servitude urbanisation B2. - Art. 17-relevant: Jagdgebiet von verschiedenen Fledermausarten. - Art. 21-Ü: Obstbäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse, Überprüfung der Bäume vor Fällung, Durchführung bauzeitlicher Vorkehrungen bei positivem Befund.
Alscheid 4 (A4)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Gehölzstreifens im Südosten. - Festsetzung einer servitude urbanisation B4. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der mageren Mähwiese (6510).
Alscheid 5 (A5)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des waldartigen Feldgehölzes im Südosten. - Festsetzung einer servitude urbanisation B6.
Alscheid 6 (A6)	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung eines Mindestabstands von 30m zur Vogelschutzzone. - Markierung der Fläche als Art. 21-Ü-relevant, Überprüfung der Bäume auf Fledermausquartiere vor Abholzung. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Herstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Beibehaltung des nördlichen Teils der Fläche in der zone verte. - Beibehaltung des südöstlichen Teils der Fläche in der zone verte. - Schaffung einer attraktiven Ortseingangsgestaltung im Norden. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.

Alscheid 7 (A7)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines 20 m breiten Pufferstreifens entlang des Waldes im Nordosten, Verbot einer Bebauung mit Gebäuden. - Festsetzung einer servitude urbanisation B6. - Durchführung einer Landschaftsintegration im Norden und Westen (P2). - Festsetzung einer servitude urbanisation. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Gehölzen (Einzelbäume, Baumgruppe).
Enscherange	
Enscherange 1 (E1)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Obstwiese im Norden. - Festsetzung einer servitude urbanisation B7. - Erhaltung der Feldhecke im Norden. - Festsetzung einer servitude urbanisation B4. - Erhaltung des Einzelbaums im Südosten. - Festsetzung einer servitude urbanisation B1.
Enscherange 2 (E2)	<ul style="list-style-type: none"> - Kompensation der Baumgruppe im zentralen Bereich.
Enscherange 3 (E3)	<ul style="list-style-type: none"> - Kompensation der Hecke am Nordostrand. - Anlage einer Baumhecke um die bestehenden Häuser im Norden, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation P1. - Erhaltung des Gehölzstreifens im Zentrum der Fläche, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B2. - Nadelbaumreihe im Zentrum durch Laubbäume ersetzen. - Markierung der Fläche als Art. 17-relevant (Fledermäuse). - Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten nur im Winterhalbjahr. - Durchführung einer Baugrunduntersuchung speziell für Hangbebauung. - Herstellung eines Massenausgleichs bei Herstellung der Grundstücke soweit wie möglich. - Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Versiegelung durch Beschränkung der Bebauung auf die Straßenrandbereiche. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Positionierung der Gebäude mit dem Ziel der Herstellung eines Massenausgleiches. - Festlegung einer maximalen Höhe von Mauern (2 m). - Naturnahe Gestaltung von entstehenden Mauern oder Böschungen bei Hangbebauung. - Anlage einer Baumhecke im Südosten, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation P1. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Enscherange 4 (E4) ⁴	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Bebauung mit Gebäuden in der Überschwemmungszone (HQ 10). - Sicherung resp. Sanierung der Altlasten vor Nutzung der Fläche. - Erhaltung der Baumreihe an der Straße, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B3. - Erhaltung des Ufergehölzsaumes an der Clerve, Freihalten eines Grünpuffers entlang des Flusses (10 m), Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B8. - Erhaltung eines randlichen Streifens im Westen (7 m) mit Gehölzen als Leitlinie für Fledermäuse, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B5. - Kompensation von Art. 17-Biotopen. - Überprüfung der Gebäude auf Fledermausquartiere und Vögel vor Abriss (Art. 21-Ü). - Abrissarbeiten und Baumfällungen nur im Winterhalbjahr. - Anpflanzung von Gebüsch und Bäumen als Ausgleich für den Habitatverlust. - Markierung der Fläche als 17-relevant (Vögel).

⁴ PAG en vigueur: Verbleib der Fläche im Außenbereich als Zone AGR resp. Zone FOR

	<ul style="list-style-type: none"> - Markierung der Fläche aus Art. 21-relevant (Vögel, Fledermäuse). - Sicherung resp. Sanierung der Altlasten vor Nutzung der Fläche. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Erhaltung eines Pufferstreifens von 10m entlang der Clerve, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B8. - Freihaltung des westlichen Teils vor einer Bebauung. - Ausweisung als zone spéciale, Definierung von Bauvorschriften. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
Enscherange 5 (E5)	<ul style="list-style-type: none"> - Abrissarbeiten und Baumfällungen nur im Winterhalbjahr. - Erhalt des Gehölzbestandes und der Ruderalflächen. - Anpflanzung von Gebüsch und Bäumen als Ausgleich für den Habitatverlust. - Markierung der Fläche als 17-relevant (Vögel). - Markierung der Fläche aus Art. 21-relevant (Vögel). - Überprüfung der Gebäude vor Abriss auf Vogelvorkommen (Art. 21-Ü). - Durchführung einer Baugrunduntersuchung speziell für Hangbebauung. - Herstellung eines Massenausgleichs bei Herstellung der Grundstücke soweit wie möglich. - Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Versiegelung durch Beschränkung der Bebauung auf die Straßenrandbereiche. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Enscherange 6 (E6)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Pufferstreifens von 10m entlang der Clerve, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation. - Keine Bebauung mit Gebäuden in der Überschwemmungszone (HQ 10). - Beibehaltung der Campingplatznutzung (Zelte, Wohnwägen/-mobile). - Erhaltung der Baumgruppe entlang der Clerve, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B8. - Beibehaltung der Campingplatznutzung (Zelte, Wohnwägen/-mobile). - Keine baulichen Veränderungen am Flusslauf. - Keine Bebauung mit der Fläche mit Gebäuden. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
Enscherange 7 (E7)	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Erhaltung der Gehölze im zentralen Bereich, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B5. - Durchführung von Rodungsmaßnahmen und von Gebäudeabrissen außerhalb der Vogelbrutperiode. - Überprüfung der Gebäude vor Abriss auf Vogelvorkommen. - Fachgerechte Anbringung von Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel). - Markierung der Fläche als 17-relevant (Vögel, Fledermäuse). - Durchführung von Rodungs- und Abrissarbeiten nur im Winterhalbjahr. - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
Enscherange 8 (E8)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Einzelbaumes, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B1.

	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des wasserableitenden Grabens. - Herstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers. - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Ausschluss von über die bereits bestehende Nutzung hinausgehender Nutzungen. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Kautenbach	
Kautenbach 1 (K1)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des Laubwaldes im Norden und Westen. - Festsetzung einer servitude urbanisation B6. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Nadelwald - Art. 21-Ü: Überprüfung von Gebäuden vor eventuellem Abriss auf Fledermäuse. - Art. 21-CEF: Bei Vorkommen von Wochenstubenquartieren Durchführung von CEF-Maßnahmen zur Erhaltung der Quartierstandorte.
Kautenbach 2 (K2)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung eines Einzelbaums im Südosten. - Festsetzung einer servitude urbanisation B1. - Erhaltung einer Baumgruppe im Süden. - Festsetzung einer servitude urbanisation B2. - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Verlust eines Einzelbaumes.
Kautenbach 3 (K3)	<ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme des westlichen und nordwestlichen Teilbereichs aus dem bebaubaren Bereich. - Kompensation des Art. 17-Biotops (Feldgehölz). - Markierung der Fläche als 17-relevant (Vögel). - Durchführung einer Baugrunduntersuchung speziell für Hangbebauung. - Herstellung eines Massenausgleichs bei Herstellung der Grundstücke und Positionierung der Gebäude. - Reduzierung des Bodenverbrauchs und der Versiegelung durch Beschränkung der Bebauung auf die Straßenrandbereiche. - Reduzierung des Bodenverbrauchs durch naturnahe Oberflächengestaltungen (z.B. bei Parkplätzen). - Erstellung einer Massenbilanz vor dem Abtrag, getrennt nach Ober- und Unterboden. - Kennzeichnung von Abgrabungsflächen und Lagerflächen für die Bodenmieten im Baustelleneinrichtungsplan. - Bodenabbau in trockenen Perioden. - Trennung von Ober- und Unterboden bei Zwischenlagerung nur in trockenen Perioden. - Einsatz geeigneter Maschinen beim Bodenabtrag. - Festlegung einer maximalen Höhe von Mauern (2 m). - Naturnahe Gestaltung von entstehenden Mauern oder Böschungen bei Hangbebauung. - Durchführung einer starken Innendurchgrünung. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Kautenbach 4 (K4)	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung einer Bautiefe von max. 15 m und Freihalten der hinteren Grundstücksteile von Bebauung, Überlagerung mit einer servitude urbanisation B9. - Ausweisung einer Gartenzone, dadurch auch keine Bebauung in der Zone HQ10. - Verhinderung von Risiken an Gebäuden durch Hochwasser durch Höherpositionierung der geplanten Gebäude. - Ausgleich für den Verlust an Retentionsraum in der benachbarten Clerve-Aue, Überprüfung einer Umwandlung des Nadelwalds an der Clerve in einen Auenwald bei gleichzeitiger Schaffung von Retentionsraum.

	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers unter Einschaltung von Puffermöglichkeiten in die Cerve. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Kautenbach 5 (K5) ⁵	<ul style="list-style-type: none"> - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Es wird empfohlen, die Fläche aus dem bebaubaren Bereich herauszunehmen.
Kautenbach 6 (K6)	<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Sicherung der vorhandenen Steilwand. - Freihalten einer Abstandsfläche zum Steilhang als Schutz vor herabfallenden Teilen. - Nutzung der verbleibenden Baufläche südlich der Straße „An der Ae“ als Gartenzone. - Herausnahme des Bereiches nördlich der Straße „An der Ae“ aus dem bebaubaren Bereich. - Reduzierung des Versiegelungsgrades soweit wie möglich. - Anlage eines Trennsystems und Ableitung des Oberflächenwassers unter Einschaltung von Puffermöglichkeiten in die Wiltz. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Kautenbach 7 (K7)	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der Ausweisung auf den Bestand.
Lellingen	
Lellingen 1 (L1)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung des südlichen Rands als Gartenzone. - Festsetzung einer servitude urbanisation B9. - Art. 17-relevant: Jagdgebiet von Fledermäusen. - Durchführung einer Landschaftsintegration im Osten, gleichzeitig Pufferzone zum europäischen Schutzgebiet. - Festsetzung von servitudes urbanisation P4.
Lellingen 2 (L2)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des westlichen Teilbereichs am Fließgewässer. - Festsetzung einer servitude urbanisation B8. - Art. 17-relevant: Jagdgebiet von Fledermäusen. - Art. 21-Ü: Überprüfung auf Essenzialität für Fledermäuse vor Bebauung. - Art. 21-CEF: Bei Nachweis der Essenzialität für Fledermäuse Durchführung von CEF-Maßnahmen.
Lellingen 3 (L3)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des östlichen Teilbereichs am Fließgewässer. - Festsetzung einer servitude urbanisation B8.
Lellingen 4 (L4)	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Bauzone im Norden. - Erhaltung des westlichen Teilbereichs am Fließgewässer mit Korridor- und Jagdfunktion für Fledermäuse. - Festsetzung einer servitude urbanisation B8. - Kompensation der Feldgehölze im Osten.
Lellingen 5 (L5)	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer Landschaftsintegration im Nordosten. - Festsetzung einer servitude urbanisation (P2). - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Verlust von Gehölzen.
Lellingen 6 (L6)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Felswand. - Festsetzung einer servitude urbanisation B10. - Durchführung einer Landschaftsintegration im Südwesten. - Festsetzung einer servitude urbanisation (P2).
Lellingen 7 (L7)	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten vor Bebauung der Fläche. - Herausnahme des Art. 17-Biotops im Südosten (Feldgehölz) aus dem bebaubaren Bereich. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.

⁵ PAG en vigueur: Verbleib der Fläche im Außenbereich als Zone AGR

Lellingen 8 (L8)	- Keine Hereinnahme der Fläche östlich des C.R 324 in den Perimeter.
Lellingen 9 (L9)	- Keine Hereinnahme der Fläche in die bebaubare Zone, da Lage in einem nationalen Naturschutzgebiet.
Merkholtz	
Merkholtz 1 (M1)	- Erhaltung des Einzelbaumes und der Baumgruppen an der Straße, Sicherung durch Überlagerung mit servitude urbanisation B1 und B2. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Merkholtz 2 (M2)	- Erhaltung der Hecke im Osten. - Festsetzung einer servitude urbanisation B4.
Merkholtz 3 (M3)	- Durchführung einer Landschaftsintegration im Osten und Süden. - Festsetzung einer servitude urbanisation P2.
Merkholtz 4 (M4)	- Erhaltung der Baumreihe. - Festsetzung einer servitude urbanisation B2.
Pintsch	
Pintsch 1 (P1)	- Erhaltung des Art. 17-Biotops waldartiges Feldgehölz an der Südseite, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B5. - Erhaltung des Art. 17-Biotop Baumreihe an der Straße, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B3. - Freihalten des südlichen Hangbereichs von Bebauung. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
Pintsch 2 (P2)	- Durchführung von Maßnahmen nicht erforderlich.
Pintsch 3 (P3)	- Herausnahme des westlichen Teilbereichs aus der Bebauung; Teilbereich bleibt weiterhin im nicht-bebaubaren Außenbereich (auch Maßnahme zum Landschaftsschutz). - Anlage einer Hecke (P2) mit 3m Breite im Westen (auch Maßnahme zur Landschaftsintegration). - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Pintsch 4 (P4)	- Kompensation des Art. 17-Biotops (Gebüsch). - Anlage einer Hecke (P2) mit 3m Breite im Westen und Süden. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Pintsch 5 (P5)	- Fläche wurde im PAG nicht ausgewiesen. Durchführung von Maßnahmen nicht erforderlich.
Pintsch 6 (P6)	- Keine Hereinnahme der Fläche in den Bauperimeter.
Pintsch 7 (P7)	- Erhalt der Hecke im Südosten; Schutz durch eine servitude urbanisation B4. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
Wilwerwiltz	
Wilwerwiltz 1 (W1)	- Erhaltung einer Baumgruppe im Süden. - Festsetzung einer servitude urbanisation B2. - Erhaltung von Einzelbäumen. - Festsetzung einer servitude urbanisation B1.
Wilwerwiltz 2 (W2)	- Erhaltung der Art. 17-Biotope (Feldgehölz, Einzelbaum), Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation B5. - Anlage eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern (10m Breite Baumhecke im Südosten, Sicherung durch Überlagerung einer servitude urbanisation P3. - Markierung der Fläche als 17-relevant (Vögel, Fledermäuse). - Markierung der Fläche als Art. 21-relevant (Rotmilan). - Freihalten des Überschwemmungsbereichs und der 30m-Pufferzone des Fließgewässers vor Bebauung.

	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Auslastung der Kläranlage und der Qualität des geklärten Wassers im Hinblick auf steigende Bevölkerungszahlen. - Herstellung eines geregelten Kanalanschlusses. - Beschreibung von konkreten Maßnahmen im Rahmen der Erstellung der „schéma directeur“ zur Eingliederung in das Landschaftsbild. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.
Wilwerwiltz 3 (W3)	- Durchführung von Maßnahmen nicht erforderlich.
Wilwerwiltz 4 (W4)	- Durchführung von Maßnahmen nicht erforderlich.
Wilwerwiltz 5 (W5)	- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für den Verlust einer Baumgruppe.
Wilwerwiltz 6 (W6)	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung des waldartigen Feldgehölzes im Südosten. - Festsetzung einer servitude urbanisation B4.
Wilwerwiltz 7 (W7) ⁶	<ul style="list-style-type: none"> - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Es wird empfohlen, die Fläche aus dem bebaubaren Bereich herauszunehmen.
Wilwerwiltz 8 (W8)	<ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme der momentan nicht bebauten Flächen aus dem bebaubaren Bereich. - Nur den Bestand legalisieren. In der Partie écrite zum PAG müssen bauliche Erweiterungen der bestehenden Bauten ausgeschlossen werden. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Wilwerwiltz 9 (W9) ⁷	<ul style="list-style-type: none"> - Herausnahme der momentan nicht bebauten Flächen aus dem bebaubaren Bereich (einschließlich Feldgehölz im Osten der Fläche). - Nur den Bestand legalisieren. In der Partie écrite zum PAG müssen bauliche Erweiterungen der bestehenden Bauten ausgeschlossen werden. - Kompensation des Feldgehölzes im zentralen Bereich. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Wilwerwiltz 10 (W10) ⁸	<ul style="list-style-type: none"> - Sanierung resp. Sicherung der Altlasten. - Herausnahme der momentan nicht bebauten Flächen aus dem bebaubaren Bereich. - Nur den Bestand legalisieren. In der Partie écrite zum PAG müssen bauliche Erweiterungen der bestehenden Bauten ausgeschlossen werden. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren.
Wilwerwiltz 11 (W11)	<ul style="list-style-type: none"> - Kompensation der Nadelgehölze. - Vor einer Bebauung ist der CNRA zu informieren. - Sicherung der vorhandenen archäologischen Kulturgüter.

⁶ PAG en vigueur: Ausweisung der Fläche als Zone AGR resp. Zone FOR

⁷ PAG en vigueur: Ausweisung der Fläche als Zone AGR resp. Zone FOR

⁸ PAG en vigueur: Ausweisung der Fläche als Zone AGR resp. Zone FOR

4. MAßNAHMEN ZUR PLANÜBERWACHUNG (MONITORING)

Gemäß Artikel 11 des SUP-Gesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen der Neuaufstellung des PAG auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen dahingehend zu überprüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bereits eingetreten oder noch zu erwarten sind, bzw. ob vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt wurden.

Sollte im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind, müssen laut SUP-Gesetz seitens der Gemeinde geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden.

Die bezogen auf die jeweiligen Einzelplanungen des PAG-Projektes relevanten Maßnahmen, deren Berücksichtigung zu überprüfen ist, wurden in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Weiterhin wurden für jede der Einzelmaßnahmen die zuständigen Akteure aufgeführt.

Tabelle 2: Übersicht über die flächenspezifisch zu berücksichtigenden Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
Alle Flächen mit Altlastverdacht	Menschliche Umwelt, Boden	Gesundheitsgefährdung Bodenbelastung	Überprüfung der Altlastverdachtsflächen, gegebenenfalls Sanierung	Überprüfung der Ergebnisse	vor Erschließung der Flächen	Gemeinde, staatliche Stellen, Promotoren
Flächen an den Siedlungsrändern	Landschaft	Landschaftsbildbeeinträchtigung	Landschaftliche Integration Standortangepasste Begrünung	Überprüfung der schémas directeurs/PAP's Überprüfung der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde
Alle Flächen	Boden/ Wasser	Bodenversiegelung	Einschränkung des Bodenverbrauchs	Überprüfung der PAP's Ökologische Baubegleitung, Überwachung der Bauphase	Bei Erstellung der Planunterlagen Bauphase	Gemeinde
Alle Flächen	Wasser	Auslastung der Kläranlage	Überwachung der Entwicklung der EWG und Schmutzfrachten	Periodische Überprüfung	Vor Ausweisung neuer Gebiete	Gemeinde, staatliche Stellen
Alle Flächen mit geschützten Biotopen	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Erhaltung der Biotope, die mit einer SU B gekennzeichnet sind	Überprüfung der PAP's, ob die Biotope erhalten bleiben	Aufstellung PAP's	Gemeinde, staatliche Stellen
Alle Flächen, in denen geschützte Biotope zerstört werden	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Antragstellung zur Entfernung, Naturschutzantrag Durchführung einer Ökobilanzierung zur	Planungsphase Überprüfung der Ökobilanz	Planungsphase	staatliche Stellen

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
			Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs Durchführung der Kompensations- maßnahmen	Überprüfung der Kompensations- planung		
Alle Flächen, die mit einer SU Art. 21-Ü gekennzeichnet sind	Biologische Diversität	Verlust/Beein- trächtigung von Lebensräumen geschützter Tier- arten	Durchführung von artenschutzrechtli- chen Überprüfungen	Übernahme der Überprüfungs- verpflichtung in schémas direc- teurs/PAP's Überprüfung von Fachgutachtern Erfordernis der Übermittlung der Ergebnisse an die Gemeinde Durchführung von Maßnahmen in Abhängigkeit von den Ergeb- nissen Bei Bedarf: Über- prüfung der Funktionalität Nachbesserun- gen bei Nicht- funktionalität	Planungsphase vor Baubeginn nach Durchführung der Überprüfun- gen nach Nachbesse- rungen	staatliche Stellen
K1	Biologische Diversität	Verlust von Wo- chenstuben (Fledermäuse)	CEF-Maßnahme: -Untersuchung des Gebäudes vor Ab- riss auf Fledermaus- besatz -Falls Wochenstuben vorhanden sind, müssen vorgezo- gene Maßnahmen durchgeführt wer- den, um den Quar- tiersstandort zu er- halten -beim Vorkommen der Art Großes Mausohr ist das Ge- bäude zu erhalten	Überprüfung der Gestaltungspläne Überwachung der Arbeiten Überprüfung der Funktionalität Nachbesserun- gen bei Nicht- funktionalität	Planungsphase Bauphase Vor Bebauung der Eingriffsfläche Dauer des Monito- rings: 6 Jahre Überprüfung der Funktionalität alle 2 Jahre	Promotor Staatliche Stellen
L2	Biologische Diversität	Verlust essenzi- eller Jagdhabi- tate und essenzi- eller Leitlinien (Fledermäuse)	CEF-Maßnahme: -keine Bebauung des Bereiches -ansonsten: Durch- führung von Detail- untersuchungen und Festlegung ge- nauer vorgezogener Maßnahmen	Überprüfung der Gestaltungspläne	Planungsphase	Promotor Staatliche Stellen

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
Alle Flächen mit Altlastverdacht	Menschliche Umwelt, Boden	Gesundheitsgefährdung Bodenbelastung	Überprüfung der Altlastverdachtsflächen, gegebenenfalls Sanierung	Überprüfung der Ergebnisse	vor Erschließung der Flächen	Gemeinde, staatliche Stellen, Promotoren
Flächen an den Siedlungsrändern	Landschaft	Landschaftsbildbeeinträchtigung	Landschaftliche Integration Standortangepasste Begrünung	Überprüfung der schemas directeurs/PAP's Überprüfung der Bepflanzungspläne	Bei Erstellung der Planunterlagen	Gemeinde
Alle Flächen	Boden/ Wasser	Bodenversiegelung	Einschränkung des Bodenverbrauchs	Überprüfung der PAP's Ökologische Baubegleitung, Überwachung der Bauphase	Bei Erstellung der Planunterlagen Bauphase	Gemeinde
Alle Flächen	Wasser	Auslastung der Kläranlage	Überwachung der Entwicklung der EWG und Schmutzfrachten	Periodische Überprüfung	Vor Ausweisung neuer Gebiete	Gemeinde, staatliche Stellen
Alle Flächen mit geschützten Biotopen	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Erhaltung der Biotope, die mit einer SU B gekennzeichnet sind	Überprüfung der PAP's, ob die Biotope erhalten bleiben	Aufstellung PAP's	
Alle Flächen, in denen geschützte Biotope zerstört werden	Biologische Diversität	Verlust von Art. 17-Biotopen	Antragstellung zur Entfernung, Naturschutzantrag Durchführung einer Ökobilanzierung zur Quantifizierung des Ausgleichsbedarfs Durchführung der Kompensationsmaßnahmen	Planungsphase Überprüfung der Ökobilanz Überprüfung der Kompensationsplanung	Planungsphase	Gemeinde, staatliche Stellen
Alle Flächen, die mit einer SU Art.17 (habitat d'espèce) gekennzeichnet sind	Biologische Diversität	Verlust/Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Tierarten mit einem schlechten bzw. sehr schlechtem Erhaltungszustand	Durchführung von detaillierten Ökobilanzen	Übernahme der Verpflichtung zu Ökobilanzen durch Markierung der Art. 17-Relevanz im PAG Durchführung der Ökobilanz bei Antrag auf Naturschutzgenehmigung	Planungsphase vor Baubeginn	Gemeinde, Promotor, Umweltministerium

Fläche	Schutzgut	Beeinträchtigung	Maßnahme	Überwachung	Zeitpunkt/ Häufigkeit	Akteur
Alle Flächen, die mit einer SU Art. 21-CEF gekennzeichnet sind	Biologische Diversität	Verlust/Beeinträchtigung von essenziellen Lebensräumen geschützter Tierarten	Durchführung von artenschutzrechtlichen Überprüfungen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs	Übernahme der Verpflichtung zur Durchführung von CEF-Maßnahmen durch Markierung der Art. 21-Relevanz im PAG Durchführung der CEF-Maßnahmen und Überprüfung der Funktionalität	Planungsphase vor Baubeginn	Gemeinde, Umweltministerium, Promotor
Alle Flächen, mit Maßnahmen zur Landschaftsintegration	Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Durchführung von Landschaftsintegrationsmaßnahmen, Eingrünungen	Übernahme der Verpflichtung zur Durchführung von Landschaftsintegrationsmaßnahmen in PAG/schémas directeurs/PAP	Planungsphase	Gemeinde